

Gubernial-Verlautbarungen.

Konkurs-Verlautbarung. (1)

Für die durch Beförderung erledigte Lehrstelle der Humanität an dem Gymnasium zu Görz, so wie für die beyden neu zu besetzenden Humanitätslehrkanzeln an dem Gymnasium zu Triume, wird am 2. December d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Triume abgehalten werden.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. E. M. für Individuen weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der Gymnasial-Direction des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, gemeldet zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, und nach gemachter schriftlichen und mündlichen Prüfung, ihre an Seine Majestät kaiserlichen Besuche, der k. k. Gymnasial-Direction zu überreichen, und sich in demselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, vermögliche Verwendung und allensfülligen früheren Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen. Ferner haben diejenigen, welche konkurriren werden, bestimmt anzugeben, ob sie für eine Lehrkanzel zu Triume, oder für jene zu Görz anhalten, oder ob sie für die Erlangung der einen, wie der andern gleiche Wünsche haben.

Welches auf Ansuchen des k. k. Ruffen-Guberniums vom 26. v. M. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach am 12. October 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Verlautbarung. (2)

Für die in einem jährlichen Genuffe von 20 fl. W. W. und 2 fl. 18 kr. M. M. bestehende Friedrich v. Weitenbillerische Mädchenaussteuer-Stiftung wird der Konkurs für das Jahr 1819 bis zum 22. November d. J. eröffnet.

Das Mädchen, welches zu dem Genuffe dieser Stiftung berufen ist, muß von armen Eltern geboren, wohl erzogen seyn, und sich im wirklichen Brautstande befinden. Es werden daher diejenigen Mädchen, welche den Genuff dieser Stiftung zu erhalten wünschen, und sich über vorgemeldte Eigenschaften auszuweisen vermögen, aufgefordert ihre gehörig dokumentirten Besuche in der obigen Zeitfrist diesem Gubernium zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 7. October 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Kurrende des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. (2)

Die über Pontafel durch Kärnten und Krain versührten Görzer Weine müssen mit dem Ursprungszertifikate begleitet seyn.

In Gemäßheit eines unterm 12. August d. J. sub. No. 24,970 herabgelangtem hohen Hofkanzleydekretes wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß die aus dem Görzerischen durch einen Theil des Venezianischen Gebietes wieder nach Illyrien, das ist, über Pontafel durch Kärnten nach Krain eingeführten Görzer Weine mit den von der betreffenden Bezirksobrigkeiten ausgefertigten Ursprungszertifikaten begleitet, und diese schon zu Pontafel vorgewiesen werden müssen, widrigens die Weinanschlagsgebühre von diesen Weinen anstatt mit 45 kr. nach dem für die venezianischen Weine festgesetzten Tariffe mit 1 fl. 20 kr. pr. Eimer würde abgenommen werden.

Laibach am 1. October 1819.

Joseph Graf Sverretz, Spork,
Gouverneur.

Franz Stampack,
kaiserl. königl. Gubernialsekretär.

Konkursverlautbarung. (2)

Zu Montona im Trientinerisch = Istrien ist der Schultheißer - Dienst, mit welchem auch jener eines Gemeinde - Kassers, und der Gehalt von jährlichen 250 fl aus der Gemeindefasse verbunden ist, zu besetzen, für welchen die eigenhändig geschriebenen, mit dem Moralitäts - und pädagogischen Lehrfähigkeitszeugnisse belegten Bittgesuche bis 10. November d. J. bey der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria eingereicht werden können, und sich zugleich in demselben über Alter, Vaterland, Stand, dann Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache ausgewiesen werden muß. Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenländischen Guberniums allgen et. b. fannt gegeben wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 9. Oktober 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subernial = Sekretär.

Eirkulare des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach.
(Bestimmung des Postrittgeldes mit 1. November 1819 angefangen.)

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 15. v. M. Z. 39035 beschlossen, vom 1. November d. J., als den Anfang künftigen Militärjahres angefangen, in Dalmatien, das Rittgeld von 1 fl. 15 kr. auf einen Gulden in Conventions - Münze herabzusetzen, und jenes im Küstenlande, in Illyrien und Tyrrol, dann im Herzogthume Salzburg, und in den Parzellen des Inn- und Hausrückviertels bey seinem bisherigen Ausmaße von Einem Gulden in Conventions - Münze W. W. für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl für Aerial- als Privatritte bis auf weitere Weisung zu belassen.

Hingegen wird vom 1. November d. J. in den genannten Provinzen ohne Unterschied das Postillions - Trinkgeld für ein Pferd und eine einfache Station auf Fünffzehn Kreuzer und das Schmirgelt auf Acht Kreuzer, wenn das Schmeer (Fette) vom Postillione beygegeben wird, außerdem aber auf Vier Kreuzer in Conventions - Münze W. W. festgesetzt.

Laibach den 1. October 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Eirkulare des kaiserl. königl. Illyrischen Guberniums. (3)

Die Entrichtung der Weindag - Gebühr von gebrannten und geistigen Getränken betreffend.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob auch der Rhum, die Liqueure, insbesondere der Rosoglio, dann die gebrannten Wässer der krainerischen Weindaggebühr zu unterziehen seyen? hat die Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Dekrete vom 9ten d. M. Nr. 31709 Folgendes zu entschließen befunden:

„Es ist schon mit dem Hof - Dekrete vom 25ten September 1773 in Folge a. h. Befehls Sr. Majestät der 1te S. des krainerischen Weindag - Patents vom 25ten Juny 1762 dahin erläutert worden, daß unter dem Branntwein, und unter der darauf gesetzten Daggebühr mit 3 Kreuzern für die Maß alle Gattungen des Branntweins, u. d. gl. starken Getränke verstanden werden, und daß alles dasjenige Getränke, was den Namen oder die Eigenschaft eines Branntweins hat, von was immer gemacht oder gebrannt seyn möge, der nämlichen für den Branntwein bestimmten Daggebühr mit 3 kr. von der n. st. Maß unterliege. Es kann daher kein Zweifel obwalten, daß auch der Rhum, die Liqueure, der Rosoglio, die gebrannten Wässer, überhaupt alle gebrannten und geistige Getränke ohne Ausnahme, wenn sie um Geld - oder Geldeswerth in den Kaffee - Gassen und Schank - Häusern von Branntweinsbrennern, Handelsleuten und Krämern, Liqueurfabrikanten, oder andern Parttheyen im Kleinen unter 40 Maß ausgeschänkt und verkauft werden, der Daggebühr mit 3 kr. von der Maß, jedoch nach den 7ten S. des angeführten a. h. Dagpatentes, mit Einlaß von 12 Prozent, vom 1ten November 1819 angefangen zu unterziehen seyen.“

Welche hohe Entschliessung mit demnächst bekannt gemacht wird, daß solche Verpflichtung in Laibach, und in allen jenen Orten, wo das besagte krainische Weindaypatent in Wirkung steht, allgemein mit dem 1ten November k. Zs. eintrete; wornach also alle mit geistigen und gebrannten Getränken, Ausschank oder Handel treibenden Partheyen bey Vermeidung der im 6ten §. des a. h. Weindaypatents de anno 1762 festgesetzten Strafe der Konfiskation, und der besondern Geldstrafe mit einem Gulden für jede Maß, sich genauest zu achten, und in jenen Orten, wo das Weindaygesetz in Verarial-Regie steht, jede Einkellerung eines dazupflichtigen Getränkes binnen 24 Stunden beym Weindaykollektanten anzumelden, und die hievon zum Ausschank oder Verkauf bestimmte Menge jederzeit vorläufig anzuzeigen, auch die legitimirende Ausschank- = Lizenz oder Dazuzahlungsbollere zu lösen, dort aber, wo das Weindaygesetz verpachtet ist, nach Vorschrift des mehrgedachten Patents sich zu benehmen haben, und ohne vorläufige Anmelde- und Bezahlgeld- oder Vergeltung des Dages keinen Ausschank oder Verkauf vornehmen dürfen.

Laibach am 24ten September 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Souverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernalrath.

Kreisämrtliche Verlautbarung.

Be k a n n t m a c h u n g. (2)

Zur Abschließung eines Kontrakts über die Verführung der Bergwerks-Produkte, von Fria nach Triest, und der Friaaner Werksfördernisse von Triest nach Fria, wird in Folge hoher Subernal-Verordnung vom k. k. N. Nro. 13261 für den Zeitraum vom 1. November 1819 bis letzten October 1820 eine Lizitation den 29. des k. N. October um 9 Uhr Morgens in der hiesigen Amtskanzley abgehalten werden.

Es werden demnach alle jene, welche diese Transportirung an sich zu bringen gedenken, und insbesondere die mit der Waaren-Verfrachtung nach Triest sich befassende Partheyen dazu mit dem Beysatze eingeladen, daß die betreffenden Lizitations-Bedingnisse bey diesem Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich einzusehen werden können.

Von dem k. k. Kreisamte Adelsberg am 10. October 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Vorladung der Elisabeth Niederbacher schen Verlassenschaftspracher am 15. November. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Aufsuchen der Josepha Niederbacher, als bedingt erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 19. Julij k. in der Kapuziner Vorstadt Nro. 15 verstorbenen Elisabeth Niederbacher, die Anmeldungstagsfrist auf den 15. November k. Z. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen haben, dieselben sogleich anmelden und rechtsgiltig darthun sollen, als im widrigen sie die Folgen des §. 814 des k. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 28. September 1819.

Abschaffung zweyer Fondeobligationen. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Herrn Karl Zeis, Freyherrn v. Edelstein, Inhabers der Herrschaft Eburn bey Gallenstein und des Guts Freudenau, bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathenen zwey öffentlichen Fondeobligationen, als:

- a.) Die krainische ständische Verarial- Obligation a 4 Procent Nro. 8117 dd. 1. Novem- ber 1801 auf die Unterthanen des Guts Freudenau lautend pr. 220 fl.
- b.) Die k. Nro. 8554 a 4 Procent dd. 1. Februar 1805 auf die Unterthanen des Guts Eburn bey Gallenstein lautend pr. 1050 fl.

Ansprüche zu haben vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend machen sollen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist obgedachte zwey Obligationen auf ferneres Ansuchen des Herrn Vitzstellers, ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Schuldscheine gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 1. December 1818.

Abkaffung eines Intabulations - Certificate. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Frau Margareth Laskovania, verwitwet gewesenen Martinig, Cels. nom. de Eheleute Franz, und Anna Maria Langer, in die Ausfertigung des Amortisations - Edictes hinsichtlich des auf dem am 1. November 1788 zwischen Franz Langer und Anna Maria Menig geschlossenen, und angeblich in Verlust gerathenen Heirathscontracte zur Last des Hausles Nro. 38 vorhin 75 in der Grabischa Vorstadt ohhier befindlichen Laibacher möglichen k. k. Intabulations - Certificate dd. 4. Jänner 1796 gewilliget worden.

Daher werden alle jene, welche auf gedachten Grundbuchslos was immer für Ansprüche zu haben gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß darzuthun, als nach Verlauf dieser Frist sie nicht mehr gehört, und besagtes Intabulations - Certificate auf weiteres Anlangen der Frau Vitzstellerin für erloschen, null und nichtig erklärt werden würde.

Laibach den 15. December 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Mit höchstem Hofdekrete der hochöbl. k. k. Obersten Justizstelle vom 29. May, und hohen Appellations - Intimat vom 18. Juny k. J. Zahl 5277 wurde diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Krain bedeutet, daß der Aufsicht - Personalstand in dem hierortigen Inquisition - Arresthause auf einen Kerkermeister mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freyer Wohnung, dann auf sechs Gefangenwärter mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. und freyer Wohnung für jeden derselben bestimmt worden sey.

Da nun zur definitiven Besetzung dieser Diensteskategorien der Konkurs bis auf den 20. November k. J. bestimmt wird, so werden alle jene, welche sich den einen, oder andern dieser Dienstestposten zu erhalten wünschen, hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit dieselben ihre Gesuche, welche mit den erforderlichen Zeugnissen im Original, oder in vidimirten Abschriften belegt seyn müssen, längstens in dem obbestimmten Termine unmittelbar bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte Krains zu überreichen wissen mögen; wobei zugleich bemerkt wird, a) daß sich die Kompetenten in ihren Gesuchen über das Alter, Religion, Stand, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung, oder Bedienung, einen untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß, und b) daß sie Eingeborne der k. k. Erblande, dann von guten Leibeskräften sind, und keine solchen körperlichen Gebrechen an sich haben, welche vornheim vernuthen lassen, daß sie in einigen Jahren nicht weiter im Stande seyn werden, diesen Dienst gehödig zu versehen, ausgewiesen haben. Insbesondere haben diejenigen, welche um die Kerkermeisterstelle kompetiren, c) ihre Fähigkeiten zu schriftlichen Aufträgen und, ue Rechnungsföge darzuthun, dann auch anzuführen, ob sie im Stande wären, eine Kaution von 500 fl. Metall Münze, entweder in Baaren zu erlegen, oder durch Beybringung einer pragmatikalmäßig gesicherten Bürgschaft, Urkunde zu leisten, falls solche gefordert werden sollte.

Laibach den 5. October 1819.

Bermuthete Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Anton Lauth n, vulgo Stetzel von Reitsitz, gegen Joseph Escherne von Kollern, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 23. May 1817 resultirenden 301 fl. 47 1/4 kr. M. M. sammt Zinsen und Executionskosten in die Verbriefung der gegnerischen, mit Pfandrechte belegten und gerichtlich auf 400 fl. geschätzten, diesem Herzogthume unter der Rectif. Zahl 50 dienstbaren Viertel - Urbartheide im Dorfe Kollern, und des ge-

Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat, nach den obwaltenden Verhältnissen, und auf einen vorhergegangenen Commissions-Auftrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einiger Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen; so erfolgen Dehortatorien, und wirkliche militärische Vollziehung auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselbe gegen die Regierung des Bundesstaates selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränkt sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen. Auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungscommission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Am 2. d. M. Abends um 8 Uhr trafen Se. Majestät der König von Württemberg unter dem Namen eines Grafen von Deck, von Weimar kommend, zu Dresden ein, und stiegen im Hotel de Pologne ab. Am 3. Mittags statterten Se. Majestät bei den allerhöchsten und höchsten Herrschaften einen Besuch ab, speiseten alsdamm mit Selbigen an der Familien-Tafel, und setzten am 4. Vormittags um 11 Uhr die Reise nach Warschau fort.

Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog, Erbgroßherzog von Toscana, trafen am Abend des 1. Octobers aus Dresden in Leipzig ein, nahmen an den folgenden Tagen die vorzüglichsten Sehenswürdigkeiten der Stadt und deren Umgebungen in Augenschein, und reisten am 5. Morgens wieder nach Dresden zurück. Se. königl. Majestät von Sachsen haben Ihren Hausorden der Krone Ihren kaiserl. Hoheiten dem Erzherzoge Johann, und dem Erzherzoge Rudolph, Cardinal und Erzbischof zu Olmütz, verliehen. (D. B.)

Königreich Hannover.

Minden, vom 19. Sept. Hier hat sich nach dem Beispiele anderer Städte ein „Verein gegen den Ruin der Hülte“ gebildet und sich gegen

die ausländische Sitte des Hutabnehmens erklärt. In der desfalls im hiesigen Unterhaltungs-Blatte erschienenen Aufforderung wird vorgeschlagen: Statt des bisher gewöhnlichen Hutabziehens, wodurch man seinen Schädel der Sonne, der Zugluft, dem Winde oder Regen Preis gibt, nur durch eine Erhebung der Hand nach dem Hute oder eine damit verbundene Neigung des bedeckten Hauptes zu grüßen und zu danken. „Aber unsere Damen! heißt es in dieser Aufforderung, werden auch sie mit unserm Beschluß zufrieden seyn? Wir denken Ja! zumal es noch Niemanden von uns eingefallen ist, von den Damen zu Gruß und Dank, auch eine Lüftung ihrer gewaltigen Hüte zu verlangen u. Außerdem dürften wir es höchstens noch mit den Hutmachern u. aufzunehmen haben; doch diese wollen wir ruhig erwarten.“

(S. 3.)

Großbritannien.

Wir ersehen, heißt es in einem Londoner Blatt, aus den Zeitungen des festen Landes und unserer eigenen Correspondenz, daß man dort auf die Versammlungen, welche rasch nach einander in unserer Hauptstadt und in einigen Manufactur-Districten Statt gehabt haben, eine große politische Wichtigkeit legt, und daß man hier und da glaubt, England stehe auf dem Punct, eine Umwälzung zu erleben. Dem ist aber nicht also. Jeder rechtliche Engländer sieht allerdings mit Betrübnis, wie das Volk von einigen frechen Demagogen irregeleitet wird. Aber diese Lage der Dinge hat nichts Beunruhigendes. Unsere Constitution hat weder von dem Redner Hunt etwas zu fürchten, noch von dem Seifenstieber Preston, von dem Papiermacher und Pamphletenschreiber Waddington, von dem Apfelhändler Chapman u. d. gl. Aus der Sicherheit, welche die Regierung zeigt, läßt sich am besten schließen, welche geringe Wichtigkeit sie auf alle jene Umtriebe legt. Der Prinz-Regent macht eine Lustreise zur See; die meisten Minister sind auf ihren Landsitzen; alle Vorichtsanstalten beschränken sich auf Localmaßregeln, um die Personen und vorzüglich das Eigenthum vor den Krallen der Freunde und Brüder zu schützen: das Parlament ist bis zum Nooember prorogirt, und wird es wahrscheinlich neuerdings bis in den Jänner, und dennoch wäre die Zusammenberufung des-

selben die erste Handlung der Regierung, wenn wirkliche Gefahr vorhanden seyn würde. Die einzige Besorgniß, welche jene Bewegungen jedem seine Constitution liebenden Engländer einflößt, ist, daß sie das Parlament zu Maßregeln bewegen könnten, welche dem Ministerium größere Gewalt in die Hände geben, als es demahlen besitzt.

Der 29. Sept. dürfte ein wichtiger Tag für London werden. Es wird an demselben der neue Lordmayor gewählt, und die Partey der Reformer will alles anwenden, die Wahl auf einen ihrer Gemüthlinge zu leiten, dagegen haben sich aber auch schon viele rechtliche Bürger vereinigt, um den Demagogen entgegen zu arbeiten.

(Wdr.)

Die Bürger von Norwich haben eine Adresse in öffentlichen Blättern bekannt machen lassen, in welcher sie das Benehmen der Reformatoren tadeln, und wovon unter andern gesagt wird: „Auch wir wissen die verfassungsmäßigen Rechte des Volks zu würdigen, und sind bereit, sie zu vertheidigen, auch wir widersetzen uns keiner vernünftigen, das Wohl des Staats befördernden Neuerung, sind aber eben so fest überzeugt, daß das vorübergehende Mißbehagen, welches dieses Land mit allen übrigen Ländern des Continents theilt, nicht durch ruhestörende Versammlungen, nicht durch Antriebe einzelner Parteihäupter gehoben werden kann, die zu den Leidenschaften und Vorurtheilen der niedrigen Volksklassen sprechen, und sie durch ihre aufheypredigenden Emmissäre unter dem Vorwande nützlicher Verbesserungen, zu dem höchsten Grade des Mißvergnügens und der Erbitterung aufreizen, Nichtachtung der verfassungsmäßigen Staatsgewalten und Vernichtung aller Rangordnung in der bürgerlichen Gesellschaft predigen, und der Religion und Moral allen Einfluß auf das Gemüth des Volks zu entziehen, und die von der Nation selbst gewählte und bestätigte Regierung umzustürzen streben.“ (Ostr. Beob.)

Am 24. Sept. erschien die junge und hübsche Gemahlinn des Capitän Midding vor dem Old-Bailey Gericht zu London, angeklagt einen Knaben von 14 Jahren entführt zu haben. Sie war sehr elegant gekleidet, und da sie fast alle Augenblicke in

Ohnmacht fiel, so saß ihre Mutter neben ihr, um sie mit Salmiak und andern geistigen Sachen zu stärken. Sie konnte das Factum nicht läugnen, und führte bloß zur Entschuldigung an, ihr Mann habe ihr immer Vorwürfe gemacht, daß sie keine Kinder habe; da ihr nun der Knabe, welcher der Gegenstand des Processes sei, zufällig aufgestoßen, so habe sie ihn als ein Geschenk Gottes betrachtet und mit sich nach Hause genommen. Die Geschwornen erklärten sie schuldig; sie wurde jedoch, in Berücksichtigung der guten Behandlung, welche sie dem entführten Kinde angedeihen ließ, und ihrer so ärgen Verhältnisse nur zu einjähriger Haft verurtheilt. Sie weinte bitterlich, als sie den Urtheilspruch vernahm. (Ostr. Beob.)

F r a n k r e i c h .

Am 26. September wurde der letzte Bericht über den Gesundheitszustand der Herzoginn von Berry bekannt gemacht. Mutter und Kind befanden sich vollkommen wohl.

Schon 15 Erzbischöfe und Bischöfe haben von der Regierung ihre Bestätigungsbullen zugefertigt erhalten. (W. B.)

K a i s e r t h u m T ü r k e y .

In den letztern Wochen hat die Pestseuche zu Constantinopel allenthalben und bedeutend zugenommen. Dieß ist eben so sehr dem anhaltenden Ostwinde als den vielen Vereinigungen zuzuschreiben, die während des Ramadan's und Beiram's unter den Türken Statt haben. Mit Bestimmtheit läßt sich die bedeutende Zahl nicht angeben, die täglich unter diesen dahin gerafft wird. Alle Spitäler sind angefüllt; jenes der Griechen nahm in den letzten Tagen 56 Kranke auf, und selbst die Kasernen der Toddsch's in Pera sind nun schon von diesem Übel heimgesucht, welches von der bössartigsten Gattung und schnell tödtend ist.

(Wdr.)

W e c h s e l - C o u r s i n W i e n
v o m 14. O c t o b e r 1829.
C o n v e n t i o n s - M ü n z e v o n H u n d e r t 248 1/2

sannten Mobilargutes gewilliget, sofort zu diesem Ende 3 Termine, nämlich der 13. November und 13. December, dann der 13. Jänner k. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden seyen, daß, wenn benannte Realität oder die Mobilien weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagszahlung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würden.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zahlungsbedingungen hierorts täglich eingesehen, oder abschriftlich behoben werden können.
Sotischer am 11. October 1819.

Vieh- und Fahrnissen-Versteigerung am 21. October. (2)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg, als Personalkanzl, wird bekannt gemacht: Es seye über neuerliches Ansuchen des Herrn Karl Dernouscheg, wider Ignaz Dernouscheg, vulgo Kuchar zu Gurk, zur Vornahme der bereits mit dießbezirksgerichtlichen Bescheides vom 24. July 1809 bewilligten, später aber über vom Ignaz Dernouscheg dießfalls ergriffenen Rekurs bis zur Erledigung desselben suspendirten Feilbietung des geg. ertischen, in die Execution gezogenen beweglichen Vermögens, bestehend in Vieh, Wein, Effig, Getreide, Hauseinrichtungsstücken, als: Kästen, Bettstätte sammt Bettzeug, Tische, Sesseln und sonstigen verschiedenen Haus- dann Wirtschaftsgöräthen und Fahrnissen, die Tagzahlungen auf den 21. October, 4. und 18. November k. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr im Orte Gurk mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn welche der zu veräußernden Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagszahlung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Alle Kauflustigen werden daher an oberwähnten Tagen in Gurk zu erscheinen vorgeladen.

Das Schätzungsprotokoll obiger Mobilien, und die dießfälligen Exkitationssbedingungen können inzwischen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem, Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 4. October 1819.

Versteigerung des Viehes. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Niklas Necher, bürgerlichen Handelsmann in Laibach, wider Johann Kuzak im Dorfe heiligen Geist, wegen schuldigen 126 fl. W. W. sammt Zinsenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der gerichtlich auf 72 fl. geschätzten zwey Kühe und Kalbinnen gewilliget, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 20ten October, und 5ten und 16ten November dieses Jahrs Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners im Dorfe heiligen Geist, mit dem Besatze bestimmt worden seye, daß, wenn ein oder anderes Stück Viehes weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 4ten October 1819.

Amortisations - Edikt. (8)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt in Fyrien wird hiemit in Folge höchsten Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 9ten August, und hoher Intimation des k. k. Appellationsgerichtes zu Klagenfurt ddo. 11ten September 1818 öffentlich kund gemacht: Es haben zur Wiedererrichtung des bey der Feuerbrunst im Jahre 1811 verbrannten Grundbuchs alle jene Partheyen, welche eine zu der Herrschaft Neumarkt in Fyrien dießseltore Realität besitzen, oder auf eine derselben ein Eigenthums-, oder Pfandrecht erworben haben, ihre Gewährscheine, und die das Eigenthum, oder Pfandrecht ausweisenden Urkunden in Original in der bestimmten Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen als dem gesetzlichen Amortisationsstermine so gewiß hier vorzulegen, als widrigenß das Vorkrecht erloschen, und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung der Urkunden wirken sollte.

Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt in Fyrien den 1ten Februar 1819.

Verstorbene zu Laibach.

Den 26. September 1819.

Dem Joseph Turmann, Rauchfanglehrer, f. S., Todtgeboren, im Judensteig Nro. 226.
 Dem Joseph Seis, Tagelöhner, f. S. Jakob, alt 1 1/2 J., in der Lirnan Nro. 60, an der Auszehrung. Ein Mädchen Maria, alt 17 J., im Civil-Gebürhause Nro. 1, an Fraissen. Den 27. Dem Vincenz Bodofsky, Tischlermeister, seine Zwillingssindchen, beide Todtgeboren, in der Gradtscha Nro. 6. Dem Johann Kopatsch, Wirth, f. S., Nothgetauft, auf der St. Peter Vorstadt Nro. 143. Den 1. October. Elisabeth Marinko, Witwe, alt 60 J., auf der St. Peter Vorstadt Nro. 43, an Altersschwäche. Dem Michael Gollob, f. S. Maria, alt 29 J., auf der St. Peter Vorstadt Nro. 139, an Fraissen. Den 6. Dem Herrn Gallus Heß, Schneidermeister f. S. Joseph, alt 1 1/2 J., am Pflaz Nro. 237 an der Abzehrung. Den 7. Herr Vincenz Ruzicska, Buchbinder, alt 45 J., am Pflaz Nro. 13, am Nervenfieber. Den 7. Dem Gregor Draschler, Schuster. f. S. Michael, alt 7 J., an Convulsionen. Den 11. Dem Demeter Fernbach, Großhutmacher, f. S. Josepha, alt 34 W., auf der St. Peter Vorstadt Nro. 128 an Convulsionen. Den 13. Die Jungfrau Maria Grauzer, alt 69 J., am St. Jakobsplatz Nro. 149, an Lungengeschwüren. Franz Stermole, Laalbhner, alt 30 J., in der Gradtscha Nro 8, an der Auszehrung. Den 16. Dem Herrn Joseph von Lappenburg, f. k. Pflazhauptmann, seine F. Maria, alt 36 J., am Neuenmarkt Nro. 106, an Fraissen, als Folge der Gebärmutter-Lähmung. Dem Sebastian Michelitsch, Leinwandhändler, f. W. Elisabeth, alt 65 J., auf der St. Peter Vorstadt Nro. 92, an Asthma.

Gold und Silber-Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs-Ante zu Laibach.
 Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kr.
 Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangenfilber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Markt sein:
 Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber sein 23 fl. 36 kr.
 — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein 23 — 32 —
 — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein 23 — 28 —
 — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein 23 — 24 —
 — unter 8 Loth fein 23 — 20 —

Laibacher Marktpreise vom 16 October 1819.

Getraidepreis.				Brod-Fleisch-und Viertare.						
Niederösterreichischer Meyen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monat Oct. 1819.	Gewicht.		Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.			V.	L.		Q.
Waizen	2	50	2	40	2	26	Mundsemmel . . .	5	2	1 1/2
Kulturz	—	—	—	—	—	—	detto	11	—	1
Korn	1	40	1	30	1	26	ord. Semmel . . .	7	—	1 1/2
Berfen	—	—	1	20	—	—	detto	14	—	1
Hirs	—	—	1	30	—	—	Laib. Waizenbrod .	1	10	—
Haiben	—	—	1	30	—	—	detto	2	20	—
Haber	—	—	1	—	—	—	Laib. Schorschtzenbrod	2	—	—
							detto	4	—	—
							1 Pfund Rindfleisch	—	—	—
							Die Maas gutes Bier	—	—	—

Kreisämthche Verlautbarung.

K u n d u a c h u n g. (3)

Die hohe k. k. Landesstelle alhier hat mit Verordnung vom 4. l. M. Zahl 13,143 diesem k. k. Kreisamte aufgetragen, die Militärverpflegs-Subarrondirungs-Behandlungen für das Militärjahr 1820, sowohl in den Haupt- als auch in den Filialstationen allwöchentlich auszuschreiben, und im Einverständnisse mit dem k. k. Verpflegsmagazine noch im Laufe des gegenwärtigen Monats vorzunehmen.

Diesem hohen Auftrage zu Folge und nach dießfalls mit dem k. k. Verpflegsmagazine gepflogenen Rücksprache hat man zur Vornahme der Subarrondirungs-Behandlung für die Hauptstation Laibach den 21. und 22. October l. J. und für die Station Krainburg den 23. des nämlichen Monats bestimmt, an welchem die Behandlung für die Station Laibach in hiesiger Amtskanzley, für die Station Krainburg aber im Eise der dortigen Bezirksobrigkeit in den gewöhnlichen Amtsstunden gepflogen werden wird.

Zur Vornahme der Subarrondirungs-Behandlung für die übrigen Marschstationen wegen Sicherstellung des ungewissen Verpflegsbedarfes der Transferten werden die betreffenden Bezirksobrigkeiten unter einem dergestalt beauftragt, daß jene für die Marschstation Weissenfels am 25. l. M. bey der Bezirksobrigkeit Weissenfels, jene für die Marschstation Radmannsdorf am 26. l. M. bey der Bezirksobrigkeit gleichen Namens, jene für die Marschstation Neumarkt am 27. l. M. bey der Bezirksobrigkeit Neumarkt, und endlich jene für die Marschstation Kraren am 28. l. M. bey der Bezirksobrigkeit Egg ob Podpettsch in den gewöhnlichen Amtsstunden statt zu finden habe.

Der zu subarrondirende tägliche Verpflegsbedarf für die Hauptstation Laibach besteht in

1253	Brodportionen
112	Portionen Haber,
26	— Heu a 8 Pfund,
56	— detto a 10 Pfund,
61	— Strohstroh a 3 Pfund,
10	Pfund Unschlittkerzen, und allmonathlich in
105	Zentner Wetterstroh

und für die Station Krainburg in 23 Brodportionen und allmonathlich in 1 1/2 Klafter Brennholz.

Das Maximum des ungewissen Bedarfes für die übrigen Marschstationen und die Bestimmung der Zeit, in welcher selbes abzugeben ist, wird den Subarrondirungslustigen bey der Behandlung von den betreffenden Bezirksobrigkeiten eröffnet werden.

Die Bedingnisse sind folgende:

- 1ten. Das Brod muß aus gesunden, ohne üblen Geruch behafteten Korn, oder Halbfucht erzeugt, jede Portion muß aus 1 1/4 Pfund Mehl gut ausgebacken, und jeder Laib 3 1/2 Pfund wiegend, zu allen Stunden an das Militär gegen vom k. k. Kriegskommissariate coramirte Quittungen abgegeben werden.
- 2ten. Der Haber muß von reiner und gesunder Qualität seyn, der Mehen wenigstens 45 Pfund wiegen, und die Portion ein achtes Mehen enthalten.
- 3ten. Das Heu muß unverdorben, gesund und genießbar, in 8 und 10pfündigen Portionen mit doppelten Kreuzbändern von Stroh gebunden, abgegeben werden.
- 4ten. Das Strohstroh muß trocken in 3pfündige, das Wetterstroh aber in 20pfündige Portionen gebunden werden.
- 5ten. Die Kerzen sind von unverdorbenen Unschlitt zu acht oder zehn Stücke auf das Pfund gerechnet, abzureichen.
- 6ten. Wird es des Subarrondators Pflicht seyn, alle erwähnte Verpflegs-Artikel auf jedermahliges Verlangen, dem lassenden Militär gegen Produzirung ihrer vom k. k. Kriegskommissariate vidyeten Quittungen zu verabsolgen, so wie sich
- 7ten. der Subarrondator verbunden muß, in Laibach außer den oben bekannt gegebenen

- täglichen Erfordernisse nach vorhergegangenen 24 stündigen Aviso 100 bis 200 Mann und nach einer Bekanntgebung von 2 Tagen aber auch 600 bis 1000 Mann, mit den erforderlichen Verpflegs - Artikeln zu versehen, was jedoch die Subarrendatoren von Krainburg und den übrigen Marschstationen betrifft, so haben sich selbe dießfalls nur zu einem verhältnißmäßigen Maximum zu verpflichten.
- 8ten. Wird bey dem Stocken in der Verpflegung das Naturale auf Kosten des Kontrahenten beygeschafft, und von Seite dieses k. k. Kreisamtes das Erforderliche hierin falls eingeleitet werden.
- 9ten. Treffen alle Naturalienverderbnisse, Abgänge, Schwendungen und Verluste aller Art, welche sich bey den Naturalienvorräthen, die auf jedesmahliges Verlangen von dem Magazins - Rechnungsführer, oder dessen untergeordneten Personale untersuchen zu lassen sind, ergeben sollte, bloß den Subarrendator.
- 10ten. Muß die Naturalienabgabe ohne Zuthun und Aushilfe des Bäckerpersonals besorgt, und es darf unter keinem Vorwande eine Vorspann, oder sonst ein der Verpflegs - Regie zustehende Befugniß benützt werden.
- 11ten. Darf der Ersteher der Subarrendirungs - Verpflegung von Militär - Partheyen, keine Natural - oder Service Artikel durch Kauf, Tausch oder Ablösung an sich bringen, oder dem zur Verpflegung zugewiesenen Militär statt des Naturalis, Geld oder Selbsterwerth abgeben, widrigens er sich der Strafe des dreysfachen Werthes, des dießfälligen Naturalis unterziehen müßte.
- 12ten. Im Falle der Subarrendator sich begeben lassen wollte, dem Militär unqualitätsmäßiges, verfälschtes, in Maß und Gewichte zu geringes Naturale abzugeben, so wird solches nicht nur nicht angenommen, und auf der Stelle rückgestossen, sondern derselbe wird nach den für solche Verbrechen bestehenden Gesetzen noch besonders bestraft, und auf seine Kosten die weitere Naturalienbeschaffung eingeleitet werden, dagegen darf auch keine übertriebene Häßlichkeit von Seite des Militärs gegen den Subarrendator Platz greifen.
- 13ten. Muß der Subarrendator in Laibach nach Verlauf des ersten Drittheils der Kontraktzeit einen vier wöchentlichen Vorrath stets bereit liegend ausweisen können, und zwar bey ganzjährigen Kontrakten, das ganze einmonathliche Quantum der von ihm subarrendirten Naturalien, bey halbjährigen ein auf fünfzehn Tage und bey vierteljährigen Kontrakten ein auf acht Tage hinreichendes Quantum.
- Dieser Vorrath bleibt der freywilligen Disposition des Subarrendators überlassen, er darf jedoch davon zu dem kurrenten Bedarf nicht mehr verwenden, als wofür bereits wieder der Ersatz durch frische Naturalien in dem Abgabsorte herbeigeschafft worden ist, kurz jener Vorrath muß stets als vollständig vorhanden ausgewiesen werden können, und wenn sich bey einer vom Verpflegsmagazine, Kreisamte, oder Truppen - Commandanten vorgenommenen Visitation ein Abgang daran zeigt, so wird derselbe auf Kosten des Subarrendators vom k. k. Verpflegsmagazine angekauft werden, der Subarrendator wird in Ansehung dieses Vorrathes noch verbindlich gemacht, daß er ihn auf Verlangen an die Militärverpflegsbiranche um jene Preise abtrete, welche dem Subarrendator selbst für die von ihm gelieferten Artikel vergütet werden, diese Forderung kann aber nur einmahl während der Kontraktdauer gemacht werden, und in diesem Falle wird mit dem Subarrendator in Ansehung des fortan zu unterhaltenden vier wöchentlichen Vorrathes das besondere Uebereinkommen getroffen werden, in welchen Preisen in diesem Falle das Mehl oder die Brodfrüchte dem Aerario zu überlassen sind. Trifft der Fall nicht ein, daß während der Dauerzeit des Kontraktes die Ueberlassung des Vorrathes an die Verpflegsbiranche angesprochen werden müßte; so hat der Subarrendator, dessen Kontrakt auf ein ganzes Jahr lautet, oder doch die letzten Monate des mit Ende October sich schließenden Jahres in sich begreift, dieser Vorrath im letzten Monate seines Kontraktes selbst in Verwendung zur Abgabe an die Truppen zu bringen, dazert aber sein Kontrakt weniger Monate, und ohne in die letzte Zeit des eben angeedeuteten, für die Subarrendirung bestimmten Jahres zu fallen, so ist er gehalten den Vorrath und die im Kontrakte stipulirten Preise an den

weitere eintretenden Subarrendator zu übergeben, und dieser sein Nachfolger ist verbindlich, den übernommenen Vorrath ebenfalls komplett zu erhalten; wäre der nach Ausgang eines Kontraktes neu eintretende Subarrendator keineswegs zu vermögen, den vorschristmäßigen Vorrath seines Vorgängers um die im Kontrakte stipulirten Preise abzukaufen, so wird mit dem alten Subarrendator der Kontrakt bis zur gänzlichen Verwendung seines Vorrathes verlängert werden.

14ten. Wird der Subarrendator gehalten seyn, wenn demselben das Einrücken der Beurlaubten oder Rekruten, zum Exercieren 14 Tage voraus bekannt gegeben wird, die Verpflegung derselben durch die Exercierzeit jedoch nicht länger als durch 6 Wochen zu besorgen, so wie ferner der zeitweilig mögliche Abgang an Kranken und Kommandirten durch die Verminderung des Truppenstandes keinen zu beanständigenden Unterschied macht; eben so soll auch die aus andern Ursachen und Localrückfichten entstehende Verminderung oder Vermehrung der bequarrirten Mannschaft und Pferde um ein Fünftel oder Viertel keinen Anlaß zur Beanständigung geben.

15ten. Wird den Ortsobrigkeiten, Dominien, Gemeinden und Gesellschaften der Gewerbeleute, vor andern Offerenten der Vorzug gegeben werden, sobald sie sich zu gleichen Preisen mit den Privaten erklären, und da die erstern bey dem Gedeihen dieser Anstalt am meisten durch die Verminderung der lästigen Naturalienlieferungen, Verminderung der Vorspannleistungen, und sonstigen Lasten gewinnen, so werden selbe insbesondere ausdrücklich hiezu aufgefordert.

16ten. Die Subarrendirungs-Kontrakte werden einweisen von der Lokalkommission nur auf drey Monate definitiv abgeschlossen, und die allenfalls über die Dauer behandelnden, von der hiesigen hohen Landesstelle auf drey weitere Monate reatifizirt werden; was es hingegen jene betrifft, welche die Dauer von sechs Monaten überschreiten, so unterliegt deren Bestätigung dem hohen k. k. Hofkriegsrathe.

Die Begünstigungen deren sich der Subarrendator erfreuen kann, werden darin bestehen:

- a.) Daß dem Subarrendator aus der Magazinskasse Vorschüsse bis zum Belaufe des sechsten Theils, des ganzen Selbstbetrages der kontraktmäßig übernommenen Leistungen zugesichert werden, welche Vorschüsse aber wieder in möglichst kurzen Terminen zurückzuzahlen sind.
- b.) Wird demselben in Laibach der miethweise Gebrauch, der dem Verpflegsmagazine entbehrliehen Depositorien, Bäckereyen und Requititen gegen die Verbindlichkeit, sie im guten Zustande wieder zurückzustellen, so wie die Verwendung des Bäckersonnals gegen gültliche Ueberkunft in Ansehung des abzureichenden Lohnes, zugesichert, endlich
- c.) Wird die Bezahlung jedesmahl gleich nach Verlauf eines jeden Monats für die im Laufe desselben abgegebenen Naturalquantitäten dem Subarrendator gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung getristet werden, außer welchen erwähnten Begünstigungen, demselben keine weitere und auch nicht die Befreyung der Subarrendirungskontrakte und Quittungen vom Gebrauche des klaffenmäßigen Stempels zukommen können.

Schlüßlich werden jene Subarrendatoren, welche bey der Verhandlung für die Station Laibach zu erscheinen, und Anbothe zu machen vorhaben, hiemit aufgefordert, ihre Anbothe schriftlich aufzusetzen, und selbe unter versiegelter Adresse an die kais. k. amtliche Subarrendirungskommission schon am 20. l. M. in hiesiger Amtskanzley abzugeben.

Nach abgeschlossener Verhandlung werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen werden; so wie es endlich auch zur öffentlichen Wissenschaft dienen mag, daß die Subarrendirungs-Behandlung für die Station Adelsberg am 19. und für die Station Neustadt am 27. des laufenden Monats October im Eise der dortigen Kreisämter in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgenommen werden wird.

K. k. Kreisamt Laibach am 8. October 1819.

Be richtigung eines in Dec 82 unterlaufenen Fehlers in obiger Kundmachung, welcher dahin berichtet wird, daß für die Station Krainburg nicht der 20., sondern der 23. October l. J. bestimmt sey.

Vermischte Nachrichten.

Nachricht. (3)

Ein honettes Haus wünscht mehrere studirende Knaben gegen billige Bedingnisse in Kost und Quatier zu nehmen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Nachricht. (3)

Es ist Kost und Quatier auf dem Plage No. 3 im dritten Stockwerke für 4 kleine Studierende (bis zum 1. Jahre) um billige Preise zu haben; das Nähere erfährt man auch all dort.

Bekanntmachung. (3)

Vom Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Herrn Joseph v. Frauendorf gegen Hrn. Daniel Andreas Döresa wegen schuldigen 960 fl. c. s. c. mit diesortigem Edikte vom 10. August 1819 zur Vornahme der dritten und letzten versteigerungsweisen öffentlichen Feilbietung nachstehender Mobilien als: 2 Kühe 1 dreijähriges Ochsel, 6 zweijährige Kalbigen, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Fisch, 2 Bettflätte, verschiedenes Berggewand, 18 große mit eisernen, und 10 kleine mit hölzernen Reifen beschlagene Fässer, dann 13 Bodungen der 27. Sept. 1819 in Hopfenbach, und 23 hierauf Vormit. in Görttsberg, dann am nämlichen Nachmit. im Stadtberger-Weinkeller bestimmt und gehörig bekannt gemacht worden. Nachdem aber der Herr besagte Döresa durch inzwischen übernommene Zahlungsverbindlichkeiten die Vornahme gedachter Lizitation stillirend gemacht, und in der Folge die selben jedoch nicht vollständig erfüllt hat, so wird auf neuerliches Ersuchen des Executionsführers Hrn. Joseph v. Frauendorf de Paesto 8. d. M. zur 3. und letzten Feilbietung obiger Gegenstände, und zwar am 25. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopfenbach, 26. hierauf Vormittag in nämlicher Zeit zu Görttsberg, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Stadtberg mit dem vorigen Anhange nun ohne weiters geschritten werden, wozu die Kaufsliebhaber anmit vorgeladen sind.

Bezirks Gericht Neustadt am 9. October 1819.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf bittliches Ansuchen des Primus Weinschack bisherigen Eigenthümer der zu Waitzsch liegenden, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle, in die Ausfertigung der Anortifikations-Edikte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathene, vom Lorenz Weinschack Bittstellers Patern ausgehenden, an den Johann Puzhar von Podreber lautenden Schuldscheines pr. 1700 fl. W. W. Pfalz Laibach den 27. May 1789 — respective hinsichtlich der dießfälligen Intabulations-Zertifikats dd. Pfalz Laibach den 3. Juli 1789 gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese Schulddobligation gegründete Ansprüche zu machen berechtiget zu seyn vermeinen, angewiesen, ihre dießfälligen Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist obgedachte Schulddobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertifikats vom 3. Juli 1789 auf weiteres Ansuchen des Bittstellers für null und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden solle.

Laibach den 6. April 1819.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Weinschack bisherigen Eigenthümer der zu Waitzsch gelegenen, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene von Herrn Jgnaz und Frau Katharina v. Sigmund ausgestellte, an Herrn Anton Dominian bürgerlichen Handelsmann zu Laibach lautende Schulddobligation dd. 24. März 1781 pr. 2000 fl. W. W. intabulirt auf die der Pfalz Laibach zu Waitzsch,

sub Urbar. No. 9 diensthare Hoffkatt sammt Mühle gegründete Ansprüche zu haben ver-
meinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, so gewiß vor Gericht geltend zu ma-
chen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die ob erwähnte Schulobligation in
Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertifikats vom 6. Februar 1783
auf ferners Anlangen des Bittstellers für nichtig und kraftlos erklärt, und in die zu bittende
Extabulation gewilliget werden wird Laibach am 6. April 1819.

Vom kaiserl. königl. Militair = Ober = Commando allhier. (3)

Nach einer Anzeige des hiesigen Garnisons-Hospitals sind demselben durch einen Geistlichen
von einem nicht genannt werden wollenden Wohlthäter 20 fl. Conventionsmünze zum
Besten der frankten Krieger, und 40 fr. Conventionsmünze für die bey den schwachen
Kranken kommandirten Wärter übergeben worden, welche nach den chesärzlichen Gutachten
auf extra ordinäre Ordinationen für sämtliche Kranke verwendet werden sollen.

Indem das Militair = Ober = Commando im Namen der betheiligten frankten Soldaten
für diese edle Handlung den verbindlichen Dank dem Betreffenden abstatet, muß es nur
noch bemerken, daß es unter einem hievon dem vorgesetzten hohen General = Commando
zur weitem höhern Kenntnißbringung die dienstschuldige Anzeige erstattet.
Laibach am 2ten Oktober 1819.

Musikalien = Anzeige. (2)

Um halbe Preise sind bey Unterzeichnetem zwar schon überspielte, aber
noch wohl erhaltene Klavier = Kompositionen mit, und ohne Begleitung von
Haydn, Mozart, Hummel, Clementi, Eberl, Steibelt, Duffek, Geli-
nek, Rode, Creuser, Förster ze. zu verkaufen.

Korn, Buchhändler.

Wagen zu verkaufen.

Es ist ein halbgedeckter gelblackter zweispänniger gut conditionirter
Wagen aus freier Hand zu verkaufen, Liebhaber welche denselben zu kau-
fen wünschen, belieben sich des Näheren wegen am Raan Haus Nr. 190
bei Herrn Sterbina zu erkundigen.

Verlautbarung (3)

Am 26. d. M. früh um 9 Uhr wird in der Amtskanzley des Staatsgut Capitel zu
Neustadt, die zu dem Staatsgute Weinhof eigenthümlich gehörige Dominikal = Mahl-
mühle am Burgflusse zu Rahendorf nächst der Stadt Neustadt, auf 1 Jahr, nämlich
seit 1. November 1819 bis hin 1820 durch öffentliche Versteigerung in Pacht gegeben
werden; wozu Pachtliebhaber etugeladen sind.

Verwaltungsamt der vereinigten Staatsgüter zu Neustadt am 6. October 1819.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kaltenbrunn, und Thurn zu Laibach
wird bekannt gemacht: Es seyen die in der Exekutionssache des Johann Steinmetz, wi-
der Georg Miwenz, wegen schuldigen 3266 fl. 15 kr, über Ersuchen des hochlöbl. k.
k. Stadt- und Landrechts mit dem dießgerichtlichen Edikte vom 1. Juny ausgeschriebe-
nen Feilbietungstagsatzungen wegen zwischen Johann Steinmetz und Karl Weßlan
vorgefallenen Vorrechtsfretlichkeiten einverständlich, auf den 24. August, 24. Septem-
ber und 26. October l. J. mit dem Anhange des S. 326 a. S. D. neuerlich bestimmt

worben, wozu alle Kauflustige mit dem Anhange verständiget werden, daß die Schätzung und Lizitationsbedingungen täglich allhier eingesehen werden können.

Laibach den 7. October 1819.

U n t e r s a g u n g. Bey der ersten und zweyten Feilblethung ist kein Kauflustiger erschienen.

U n t e r s a g u n g. (3)

Durch die mir bis jetzt bewiesene Günst durch mehrmal wiederholte Bestellungen des verehrten Publikums aus den entfernten Gegenden Europens aufgemuntert, habe ich meine Baumschule iso mit den ausgesuchtesten, und edelsten Fruchtgattungen vermehrt, daß igt die Herrn (P. T.) Liebhaber mit unten specificirten Gattungen gegen Bezahlung von 24 kr. in Silbergeld pr Stück nach beliebiger Auswahl können bedienet werden. Mit seichten Moos mit Stroh gut eingepackt, welches 20 bis 30 kr. kostet, können dieselben in alle Welttheile versendet werden. Die Monate October, November, Februar, und März sind geeignet zu übersetzen. Rattinara bey Triest den 1ten October 1819.

Joseph Seralphin,
Landesfürstlicher Lokalkaplan.

Folgende Gattungen sind vorhanden, als:

Große Mirabellen, süße Mirabellen, süße Ninklob, französische Pflaumen, Eneyrpflaumen, rothe Pflaumen, runde Pflaumen, gelbe Pflaumen, damascener Pflaumen, gelbe Spandling, große Biergoles, Amalie von Frankreich, Verdazi, Bränner = Zwetschken, lange Zwetschken, getipfelte Zwetschken. Frühe Amrisen, schwarze Amrisen, süde Amrisen. Zuckerfeigen, Feigen von Smirne, schwarze Feigen, Madonafeigen. Spanische Weichsel. Frühe Kirschen, schwarze Kirschen, rothe Kirschen. Gelbe Lazzaroli, rothe Lazzaroli. Große Weispeln, Weispeln ohne Kern. Frühe Pflersich, weiße Pflersich, getipfelte Pflersich, späte Pflersich, Veronapflersich, Venuspflersich, nakende Pflersich, gelbe Pflersich, u. s. w. Weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutterbirn, Pfundbirn, Salzburgerbirn, Zwergelsalzbürgerbirn, große Muffaton, Muffateller, Huteitäsch, Prute buone, Spina Carpe, Isenbart, Mokowitz, Kaiserbirn, Königsbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, Pluzerbirn, Sommerviergoles, Winterviergoles, Frühevingsbirn, Christbirn, Weigenbirn, Lederbirn, Spadenibirn, Frauenbirn, Nühlerbirn, Pizardibirn, Herzbirn, Adamibirn, Kirbissbirn. Modena Aepfel, Goldranet, Casent, Maschanzer, Imper = Aepfel, Zwiesel = Aepfel, Nühler, Augustaner, Levontiner, Mandosia, Cossanetta, Calvil, Besse Aepfel, Königs = Aepfel, Paradies Aepfel. Italienische große Muffen. Schwarze Maulbeer. Olivenbäumchen 40 kr.

Eble Weinreben das Stück 12 kr. Großer Muffat von Smirne, Zweben ohne Kern, Lofey, Nicolit, Malaga, Malva, Versamino, Rifosco, Vergola, Augustana, schwarzer Muffat, Ribolla, Zevadin. Gemischte gute Gattung 100 Stück um 1 fl. 30 kr.

Feilbietungs = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Schullaritsch, von Lößlitz, in die executive Feilbietung der dem Johann Fuchs, vulgo Kustler von Lößlitz gehörigen, gerichtlich auf 300 fl. M. M. geschätzten halben Kaufrechtshuben in Lößlitz, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen laut gerichtlichen Vergleiches schuldigen 125 fl. 24 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Versteigerung der Tag auf den 29. October, 24. November und 23. December l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Ausrufspreis oder darüber an Mann gebracht würde, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter dem Ausrufspreise hindangegeben werden wird. Die diesfälligen Lizitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlich n Amtsstunden bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 6. October 1819.

Feilbietungs = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Zeritscheg von Rattesch, in die executive Feil-

hung bei dem Georg Rathpe von Rattesch gehörigen, gerichtlich auf 120 fl. W. M. geschätzten Hauses in Rattesch, wegen, laut gerichtlichen Vergleiches schulbigen 50 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Versteigerung der Tag auf den 29. October, 24. November und 23. December l. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungsbestimmung um den Ausrufspreis oder darüber an Mann gebracht würde, selbes bey der dritt- und letzten Versteigerung auch unter dem Ausrufspreise hindangegeben werden wird.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.
Bezirksgericht Rupertsdorf am 6. October 1819.

Öffentliche Vorrufung.

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Kreuz im Laibacher Kreise werden nachbenannte Rekrutirungsfüchtlinge seit dem Jahre 1815 bis Ende December 1818 hies mit edictaliter vorgefordert.

Lauf und Zunahme der Individuen.	Deren Hausnahme	Alter.	Geburtsort.	Haarzahl	Pfarr.
Martin Kuab	Kallinschek	28	Veitschert	11	Zirklach
Thomas Koiß	Shgajner	22	Dobrava	7	Kommende St. Peter
Thomas Ueb	Korén	21	Slime	3	Zirklach
Franz Verhounik	---	22	Kaplabas	2	Kommende St Peter
Johann Gasperltn	Isidori	21	detto	25	detto
Georg Offozia	Matéushouz	23	Laf	7	Mannsburg
Primus Prosen	Prosen	22	Groß Mansburg	98	detto
Matthias Prescha	---	25	detto	101	detto
Alex Kern	Súshem	24	Raschowitz	22	Kommende St. Peter
Franz Berlinscher	Máli	22	Podgier	15	Stein
Paul Kopitar	Joshin	23	Sheje	14	Kommende St Peter
Valentin Knoster	Zhizhik	26	Studa	15	Mannsburg
Martin Lauzhar	Zejhin	22	Terfain	43	detto
Ehrenz Kuab	Svitlè	29	detto	56	detto.
Anton Kozhar	Posirnik	23	Leinitz b. St. An.	34	Kommende St. Peter
Jakob Serfman	Vogrin.	26	Leinitz b. Rosische	26	Stein.

Dieselben haben sich binnen sechs Monathen vor diese Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, und sich über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen; widrigenfalls man sie nach frechtloser Verstreichung dieses Termins nach der hohen Subernial-Verordnung vom 20. Junius 1816 Z. 6335 behandeln, von Antrittung einer Wirtschaft, oder eines Gewerbes ausschließen, und aller Orten als Rekrutirungsfüchtlinge verfolgen würde.

Bezirksobrigkeit Kreuz am 4. September 1819.

R u n d m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht daß auf Ansuchen des Herrn Johann Koesler, gegen Joseph Fonke von Göttenitz, wegen durch Urtheil behaupteter 702 fl. W. M. und 4 fl. 9 kr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Feilbietung der gegnerischen Hälfte, der mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1000 fl. W. M. geschätzten, diesem Herzogthume dienstbaren ganzen Bauernhufe zu Göttenitz, so wie des dabey befindlichen beweglichen Gutes gewilliget, und zu diesem Ende 3 Termine, nämlich der 9. September, 9. October und 9. November l.

, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt werden sollen, daß, wenn benannte Hälfte der Realität und des Mobilars weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstaagsagung um den Schätzungserwerb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen eingeladen, zugleich aber auch die inhaberlichen Kaufleute zur Verwahrung ihrer Rechte unter einem dazu vorgeschriebenen Pfande eingeladen.

Die dießfälligen Zahlungsbedingungen können hierorts täglich eingesehen, oder abschriftlich abgeholt werden.

Gottschee am 5. August 1819.

merkung. Weber bey der ersten noch zweyten Lizitation hat sich ein Kauflustiger gefunden.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von Seite des k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins in Laibach wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Mittwoch den 11. November 1819 Vormittags um 9 Uhr in dem hierortigen Magazins-

hause eine öffentliche Lizitation abgehalten werden wird, bey welcher

- 8 einfache komplette Kabaletti auf 1 Person) gänzlich unbrauchbar
 - 0 — Bettstätte eben auch auf 1 Person) rer Gattung.
 - 1 — unbrauchbare Kosen) im Gewichte 60 Zentner 10
 - 9 — unbrauchbare Sommerdecken) Pfund wollene Haderu,
 - 4 — unbrauchbare Leintücher im Gewichte 21 Zentner 50 Pfund weiße Haderu,
- ferners an unbrauchbaren Haderu 1 — 29 —

Zusammen 22 Zentner 79 Pfund,
 13 unbrauchbare einfache Strohsäcke) zusammen im Gewichte 41 Zent-
 5 — — — — — Kopfpolster) ner 24 Pfund schwarze Haderu.

Ferner 3 Zentner 34 1/16 Pfund brauchbare Haderu von unbrauchbaren
 80 0/16 — unbrauchbare Haderu von unbrauchbaren
 großen und kleinen Parthien dem Weistbietenden gegen gleich baare
 Zahlung hindangegeben, und wozu daher alle Kauflustigen, besonders
 Papiermüller hierdurch eingeladen werden.
 Laibach den 12. October 1819.

Coram me.
 Hauptmann v. Tappenburg,
 Magazins-Controleur.

Lenke,
 Militär-Verpflegs-Adjunct.

Der unterzeichnete Regiments- und respective Chef-Arzt des hiesigen k. k. Militär-Garnisons-Spitals bestätigt hiemit, daß obige von dem Spital herrührende Spital-Kosen und Sommerdecken, nach vor der Zerhackung nach den bestehenden höchsten Vorschriften im Magazine geräuchert, und dadurch von allem Ansteckungs-Stoffe gereinigt worden sind. Signatum ut Supra.

Dr. Büttner,
 Regiments-Arzt.